

Datum: 16.01.2015

Telefon: [REDACTED]

Telefax: 0 233-21548
[REDACTED]

**Personal- und
Organisationsreferat**
Geschäftsleitung
POR-GL1

Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch in Notsituationen:

Eltern-Kind-Arbeitszimmer möglichst in allen Referaten

Antrag Nr. 14-20 / A 00216 von Herrn StR Klaus Peter Rupp, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor
vom 28.08.2014

**An das Kommunalreferat, Immobilienmanagement, Verwaltungs- und Betriebsgebäude,
Strategisches Büroraummanagement**

Mit Schreiben vom 25.11.2014 wurden wir gebeten, einige Fragen zum oben genannten Stadtratsantrag zu beantworten.

1.1 Wie beurteilen Sie die Einführung eines Eltern-Kind-Zimmers?

Die Einführung eines Eltern-Kind-Zimmers kann im Einzelfall sinnvoll sein. Seit Jahren machen wir die Erfahrung, dass Eltern ihre Kinder mit ins Büro bringen und diese dort, ohne dass der Dienstbetrieb beeinträchtigt wird, gut betreut werden können. Meistens gibt es einen Besprechungstisch oder einen zusätzlichen Schreibtisch, an dem die Kinder sitzen und sich zum Beispiel mit Mal- oder Bastelaktivitäten beschäftigen können.

Die Raumsituation in den Gebäuden des Personal- und Organisationsreferats ist sehr angespannt. Die Einführung eines Eltern-Kind-Zimmers würde diese Raumnot noch verstärken.

1.2 Besteht in Ihrem Referat Bedarf an der Realisierung eines Eltern-Kind-Arbeitszimmers?

siehe 1.1

Bisher sind keine derartigen Wünsche an uns heran getragen worden.

In aller Regel wird auf die Möglichkeit, kurzfristig einen Gleittag oder Urlaubstag einbringen zu können oder die Notfallbetreuung über die Einrichtung "Münchner Kindl" in Anspruch zu nehmen, zurückgegriffen.

1.3 Falls Sie die Frage 1.2 befürworten, in welchem Umfang hinsichtlich Anzahl und möglichen Referatsstandorten wäre eine Umsetzung aus Ihrer Sicht erforderlich?

Antwort entfällt

2.1 Wie wird eine referatsweite Implementierung eines Eltern-Kind-Zimmers aus Sicht des städtischen Arbeitgebers bewertet?

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt bei der Landeshauptstadt München einen hohen Stellenwert ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch eine Reihe von Maßnahmen unterstützt: durch städtische Kontingentplätze in städtischen Kindertagesstätten, städtische Belegplätze zur arbeitsplatznahen Kinderbetreuung und das Ferienprogramm des Stadtjugendamtes. Um die städtischen Beschäftigten bei Betreuungseingängen zu entlasten, steht mit dem „Münchner Kindl“ eine Kurzzeit- und Notfallbetreuung in der Innenstadt zur Verfügung, die an 20 Tagen pro Kind und Jahr kostenlos genutzt werden kann und auch sehr kurzfristig einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt. Darüber hinaus gibt es einen Betreuungsdienst für kranke und genesende Kinder im Stadtgebiet und Landkreis München („Zu Hause gesund werden“). Die Stadt beteiligt sich an den Betreuungskosten.

Die Einrichtung eines Eltern-Kind-Zimmers kann eine sinnvolle Ergänzung zum vorhandenen, umfangreichen Angebot darstellen. Aus unserer Sicht muss die Entscheidung, ob ein Eltern-Kind-Zimmer einzurichten ist, bei den einzelnen Referaten liegen. Die individuellen Gegebenheiten (Bedarf, Raumangebot) können nur vor Ort beurteilt werden.

2.2 In welchem Umfang wäre eine referatsweite Einführung eines Eltern-Kind-Zimmers denkbar und welcher Indikator (z.B. Anzahl in Abhängigkeit der Mitarbeiterzahl je Referat, Standorte ab einer bestimmten Anzahl von Mitarbeitern etc.) könnte zur Festlegung der Anzahl herangezogen werden?

Wie unter 2.1 ausgeführt, halten wir es für sinnvoll, die Einführung eines Eltern-Kind-Zimmers in das Ermessen der Referate zu stellen. Wir befürworten referatseigene Lösungen, ein stadtweites Indikatorensystem entfällt damit.

2.3 Soll aus Arbeitgebersicht die Nutzungshäufigkeit oder der Nutzungsumfang geregelt werden?

Die Nutzung muss auf Notfälle beschränkt bleiben. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass der Dienstbetrieb aufrecht erhalten wird.

Wie häufig und in welchem Umfang das Eltern-Kind-Arbeitszimmer genutzt werden kann, hängt unseres Erachtens sowohl von der Art der dienstlichen Aufgaben der Mutter bzw. des Vaters als auch vom Alter des Kindes ab. Eine pauschale Regelung kann es hier nicht geben. Eine vorherige Absprache mit der jeweiligen Führungskraft ist zwingend erforderlich.

2.4 Den Beschäftigten steht in Notsituationen bereits ein bezahltes, jährliches Kontingent von 20 Kinderbetreuungstagen in der Einrichtung "Münchner Kindl" zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es den durch die Stadt finanziell unterstützten Kinderbetreuungsdienst "Zu Hause gesund werden". Hätte die Einführung eines Eltern-Kind-Arbeitszimmers Auswirkungen auf genannte Betreuungsmöglichkeiten? Würde das Eltern-Kind-Zimmer aus Ihrer Sicht eine Alternative oder eine Ergänzung zu den Betreuungseinrichtungen "Münchner Kindl" bzw. "zu Hause gesund werden" darstellen?

Die Einführung eines Eltern-Kind-Arbeitszimmers ist eine Ergänzung zum vorhandenen Angebot. Beim „Münchner Kindl“ handelt es sich um eine professionelle Kinderbetreuung, die von ausgebildeten Erzieherinnen durchgeführt wird. Eine Alternative zu „Zu Hause gesund werden“ liegt schon deshalb nicht vor, da die Betreuung kranker Kindern nicht in einem Eltern-Kind-Zimmer erfolgen kann.

2.5 Wie werden weitere, mögliche Alternativen (z.B. eine eigene Notfallbetreuung, kurzfristige Unterbringung in einer städtischen Kinderbetreuungseinrichtung) beurteilt und wie könnte ein städtisches Gesamtkonzept zur Kinderbetreuung in Betreuungsnotfällen aussehen?

Da das "Münchner Kindl" zentral liegt, allen Beschäftigten zur Verfügung steht und sehr gut bei den Beschäftigten angenommen wird, gibt es aus Sicht des Personal- und Organisationsreferats keinen Grund, die Zusammenarbeit zu beenden und eine eigene Notfallbetreuung zu etablieren.

Eine kurzfristige Unterbringung in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen halten wir aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen (langfristiger Erziehungsauftrag mit festen Bezugspersonen versus Kurzzeit- und Notfallbetreuung) für nicht vereinbar.

2.6 Wie wird aus Sicht des Arbeitgebers die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Dienstbetrieb bewertet?

Die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben und der störungsfreie Dienstbetrieb muss im Vordergrund stehen. Auch ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Tätigkeitsbereich einer Großstadtverwaltung (z.B. Parteiverkehr) für eine Betreuung von Kindern vor Ort in Betracht kommt.

